

Positionen zum Lkw-Durchfahrtsverbot Lüdenscheid

Aktueller Sachstand

Seit der Vollsperrung der A 45 bei Lüdenscheid aufgrund der einsturzgefährdeten Rahmedetalbrücke, die inzwischen auch gesprengt wurde, klafft nicht nur in einer der wichtigsten bundesweiten Nord-Süd-Verbindungen eine Lücke, sondern wird auch der regionale Wirtschaftsverkehr mit gravierenden Auswirkungen für die Ver- und Entsorgung von Industrie und Handel in Südwestfalen vor erhebliche Probleme gestellt. Auf die erheblichen Belastungen des umgebenden Straßennetzes hat die Stadt Lüdenscheid mit der Einführung eines Lkw-Durchfahrtsverbots für den Durchgangsverkehr zum 10. Juni reagiert. Das Verbot gilt auch für die Ortsdurchfahrt auf der B54 (Volmestraße) in Brügge.

Jetzt liegen weitere Informationen zur Umsetzung des Durchfahrtsverbotes vor, ebenso können Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gestellt werden.

Grundsätzlich ausgenommen von der Regelung ist der regionale Güterverkehr.

Ohne Ausnahmegenehmigung können Lkw durch Lüdenscheid fahren, wenn ein Belade- bzw. Zielort im Stadtgebiet Lüdenscheid liegt. Dies gilt unabhängig von der Streckenlänge. Ebenso ohne Ausnahmegenehmigung können Transporte durchgeführt werden, wenn der Erstbeladeort und ein weiterer Entladeort nicht weiter als 75 km Luftlinie auseinanderliegen – gemessen vom jeweiligen Ortsmittelpunkt. Ausnahmegenehmigungen im vereinfachten Verfahren ohne besondere Prüfung werden erteilt, wenn sich im Güterverkehr ein Belade- oder ein Zielort in einer der Nachbarkommunen Lüdenscheids (Altena, Halver, Herscheid, Kierspe, Meinerzhagen, Nachrodt-Wiblingwerde, Schalksmühle, Werdohl) befindet und die Transportdistanz über 75 km Luftlinie liegt. Für Fahrzeuge im Güterverkehr, bei denen sich ein Belade- oder ein Zielort nicht in Lüdenscheid oder einer seiner Nachbarkommunen befindet und die Transportdistanz über 75 km Luftlinie liegt, muss bei der Stadt Lüdenscheid eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Die Verwaltung prüft dann jeden einzelnen Fall.

Anträge können sowohl von Transportunternehmen als auch Unternehmen aus den o.g. Gemeinden für Transportunternehmen, die in deren Auftrag tätig sind, gestellt werden. Zudem sind auch individuelle Anträge für einzelne Fahrzeuge bzw. Unternehmen für ihren Fuhrpark möglich.

Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn

- dies in dringenden Fällen zur Versorgung der Bevölkerung mit leichtverderblichen Lebensmitteln, zur termingerechten Be- bzw. Entladung von Schiffen oder zur Aufrechterhaltung des Betriebes öffentlicher Versorgungseinrichtungen zwingend notwendig ist.
- aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine alternative Fahrstrecke über Bundes- bzw. Landesstraßen bzw. zu anderen Autobahnzufahrten eine unbillige Härte für den Betriebsablauf oder eine aus verkehrlichen Gründen unzumutbare Benutzung der alternativen Fahrstrecken darstellen würde.

Diese Voraussetzungen müssen Unternehmen in ihren Anträgen nachweisen und begründen. Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe allein rechtfertigen keine Ausnahme, so die Stadt Lüdenscheid.

Bei den erarbeiteten Regelungen ist das Ringen um einen Kompromiss zwischen dem Ziel einer Entlastung insbesondere der Lüdenscheider Bevölkerung und dem Aufrechterhalten des regionalen Güterverkehrs erkennbar. Allerdings gehen sowohl beim Verband Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen e.V. (VWL), als auch den besonders betroffenen IHKs Dortmund, Hagen, Siegen sowie auch Mittleres Ruhrgebiet seit Veröffentlichung der Regelungen zum Durchfahrtsverbot zahlreiche Anfragen ein, die deutlich machen, dass weitergehende Informationen und Anpassungen erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere die folgenden Punkte:

Optimierungsbedarf aus Sicht der regionalen Wirtschaft

Regionale Wirtschaftsverkehre: Längere Distanzen anerkennen

Die Beschränkung der Betrachtung regionaler Wirtschaftsverkehre auf eine Distanz von 75 Kilometern wird den tatsächlichen regionalen Wertschöpfungsverflechtungen nicht gerecht. Die A 45 verbindet gerade auch die Räume östliches Ruhrgebiet mit dem Siegerland und angrenzenden Bereichen, zum Beispiel mit Blick auf die Stahlstandorte und wichtige Zentren der Weiterverarbeitung. Mit dem Durchfahrtsverbot entsteht die Gefahr, dass bereits jetzt stark angespannte Wertschöpfungsnetzwerk zu zerstören – mit weitreichenden Folgen für alle Produktionsstufen.

Hier muss es eine Regelung geben, die diesen Umständen Rechnung trägt und in Ausnahmen auch Fahrten über eine Distanz von 75 Kilometern hinaus durch Lüdenscheid regelmäßig ermöglicht.

Ausnahmeregelungen: Wirtschaftliche Härten berücksichtigen

Offensichtlich orientiert sich die Genehmigung von Ausnahmen an Kriterien, wie sie aus der Befreiung von Sonntagsfahrverboten bekannt sind. Hier müssen auch die genannten wirtschaftlichen Härten Berücksichtigung finden. Dazu zählt aus Sicht des Transportgewerbes zum Beispiel die Tatsache, dass Fahrten so unwirtschaftlich werden, dass ein Weiterverfolgen des bisherigen Geschäftsmodells existenzgefährdend wird und damit aus Sicht der verladenden Wirtschaft in Folge Lieferfähigkeiten nicht mehr gegeben sind.

Eine bundesweit beispiellose Regelung, auf einer Umleitungsstrecke ein Lkw-Durchfahrtsverbot auszusprechen, kann nicht mit Regelungen aus dem bekannten Instrumentenkoffer umgesetzt werden, hier sind deshalb ausdifferenziertere Lösungsansätze erforderlich – gerade mit Blick auf die Tatsache, dass eigentlich die Straßenverkehrsordnung für Fahrten auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken explizit Ausnahmen vorsieht.

Die angekündigte Verwaltungsgebühr in Höhe von 100 € je Ausnahmegenehmigung ist vergleichsweise hoch angesetzt und steigert zusätzlich die Kostenbelastungen für die heimische Wirtschaft.

Bürokratischen Aufwand minimieren – Bearbeitungskapazitäten schnellstmöglich aufbauen

Schon jetzt ächzt die Region unter der Belastung durch die Vollsperrung. Das Lkw-Durchfahrtsverbot bedeutet nun noch zusätzlichen bürokratischen Aufwand und zusätzliche Gebühren. Antragstellende Unternehmen brauchen Hilfestellung und Beratung. Wo genau ist denn der Ortsmittelpunkt, von dem aus die Distanz von 75 Kilometern gemessen wird? Hier muss die Stadt Lüdenscheid Beratungs- und Bearbeitungsressourcen so vorhalten, dass Anträge einfach gestellt und vor allem zügig bearbeitet werden. Das schließt ein bevorzugtes Behandeln von Sonderfällen, in denen besondere Eile geboten ist, mit ein. Darüber hinaus sind die Möglichkeiten, Ausnahmegenehmigungen rechtssicher elektronisch und nicht auf dem Postweg zu erteilen, umgehend zu prüfen und umzusetzen. Weitere Ansätze zur Verfahrensvereinfachung sind die Bündelung von Anträgen und die Ausweitung von Dauergenehmigungen.

Kontrollen des Durchfahrtsverbots zügig durchführen

Wie das Lüdenscheider Brückenbauer-Büro mitteilt, soll die Anordnung mit massiven Kontrollen flankiert werden. Hierzu seien mehr Polizeikräfte erforderlich, die beim NRW-Innenministerium bereits angefragt seien. Diese sind auch zwingend erforderlich, sollen die Kontrollen nicht zu weiteren langen Verzögerungen der genehmigten oder grundsätzlich erlaubten Durchfahrten führen mit den daraus resultierenden Problemen bei der Planung von Fahrten mit Blick auf die eng getakteten Logistikprozesse, Lenkzeiten und Umläufe.

Zudem sollte technisch sichergestellt werden, dass Lkw mit Genehmigung der Durchfahrt bei einer eingereichten Liste von Kfz-Kennzeichen erst gar nicht kontrolliert werden.

Insgesamt wird auch mit dem neuen Lkw-Durchfahrtsverbot deutlich, dass nur ein zügiger Ersatzneubau der Rahmedetalbrücke (A45) und eine Ertüchtigung der umliegenden Infrastruktur (Stichwort Altena B236) einerseits zu einer wirklichen Entlastung für die Bürger von Lüdenscheid und der umliegenden Kommunen führen wird.